

**Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen
(Prüfungsordnung) im Studiengang Lehramt an Grundschulen
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 15. September 2016**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, und § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehramter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I – LAPO I) vom 29. August 2012 (SächsGVBl. S. 467) hat der Erweiterte Vorstand des Zentrums für Lehrerbildung der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 13 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüfer und Beisitzer
- § 17 Zweck der Modulprüfungen nach § 2
- § 18 Zeugnis und Bescheinigung der Ergebnisse, Bachelorgrad
- § 19 Ungültigkeit von Modulprüfungen
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 21 Zuständigkeiten

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 22 Studienaufbau und Studienumfang
- § 23 Gegenstand, Art und Umfang der Modulprüfungen

Teil 3: Schlussbestimmungen

- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in

grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Regelstudienzeit

(1) Diese Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Lehramtsprüfungsordnung I Voraussetzungen, Verfahren, Organisation und Durchführung der Modulprüfungen im Studiengang Lehramt an Grundschulen bis zur Ersten Staatsprüfung.

(2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von acht Semestern (vier Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich der Ersten Staatsprüfung.

§ 2 Prüfungsaufbau

Im Studiengang Lehramt an Grundschulen sind Modulprüfungen in den Bereichen Bildungswissenschaften, Schulpraktische Studien, Ergänzungsstudien, Studiertes Fach und Grundschuldidaktik abzulegen. Modulprüfungen bestehen aus bis zu drei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen

(1) Die Modulprüfungen nach § 2 sollen innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.

(2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

§ 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

(1) Modulprüfungen nach § 2 kann nur ablegen, wer

1. in den Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
2. eine Modulprüfung nach § 2 im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur jeweiligen Modulprüfung ist für jede Prüfungsleistung bis spätestens drei Wochen vor Beginn des zentralen Prüfungszeitraumes der Technischen Universität Chemnitz bzw. bei Prüfungsleistungen außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
2. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Modulprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.

(4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 Modulprüfungen als Externer ablegen. Über den Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der jeweiligen Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
2. die gemäß Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,
3. der Prüfling im gleichen Studiengang eine Modulprüfung nach § 2 endgültig nicht bestanden hat oder

4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.
- (6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art, Anzahl, Gegenstand und Ausgestaltung der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Aus- und Abgabezeitpunkte der Hausarbeiten informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt im Prüfungsamt. Das Nichtbestehen von Modulprüfungen wird dem Prüfling zusätzlich schriftlich bekannt gegeben.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. mündlich (§ 6) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
 3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
 4. durch Projektarbeiten (§ 9)zu erbringen.
- (2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind oder erbracht werden können. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die jeweilige konkrete Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen wird in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, solange dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizufügen.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der vorgesehenen mündlichen Prüfung eine schriftliche Prüfung stattfindet. Die vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen und Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.

- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten. Die jeweilige konkrete Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen wird in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (4) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Die vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

§ 8

Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Essays, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel auch bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9

Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten, die als Einzel- oder Gruppenarbeiten möglich sind, wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | | |
|---|---|-------------------|--|
| 1 | - | sehr gut | (eine hervorragende Leistung) |
| 2 | - | gut | (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) |
| 3 | - | befriedigend | (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht) |
| 4 | - | ausreichend | (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt) |
| 5 | - | nicht ausreichend | (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt). |

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Modulnoten entsprechen den folgenden Prädikaten:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	– sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	– gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	– befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	– ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	– nicht ausreichend.

(3) Aus den in den Modulprüfungen nach § 2 erzielten Noten wird jeweils eine Durchschnittsnote für

- das Studierte Fach (ohne Fachdidaktik),
 - die Grundschuldidaktik,
 - die Fachdidaktik (bei Wahl der studierten Fächer Englisch, Ethik/Philosophie und Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales) und
 - für den Bereich Bildungswissenschaften einschließlich der Schulpraktischen Studien
- ermittelt.

In diese gehen die jeweils mit der Hälfte der Leistungspunkte gewichteten Modulnoten der Basismodule

- des Studierten Faches (ohne Fachdidaktik),
- der Grundschuldidaktik,
- der Fachdidaktik und
- der Bildungswissenschaften sowie

die mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der Vertiefungs- und Praxismodule

- des Studierten Faches (ohne Fachdidaktik),
- der Grundschuldidaktik,
- der Fachdidaktik und
- der Bildungswissenschaften einschließlich der Schulpraktischen Studien

ein.

Für die Bildung der Durchschnittsnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend. Für den Bereich Ergänzungsstudien wird keine Durchschnittsnote gebildet.

(4) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet, müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Modulprüfungen nach § 2 dürfen nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nach Absatz 3 an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.

(5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 13 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 13 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, konnte der Antrag nicht genehmigt werden, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Modulprüfung als „endgültig nicht bestanden“.
- (2) Ein Bereich nach § 2 Satz 1 gilt als „endgültig nicht bestanden“, wenn eine von diesem umfasste Modulprüfung endgültig nicht bestanden wurde.
- (3) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.
- (4) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 3 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

§ 13

Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnet sind und mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als „nicht bestanden“.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 160 Leistungspunkte angerechnet werden sollen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (2) Außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, soweit diese Teile des Studiums nach Inhalt und Anforderung gleichwertig sind und diese damit ersetzen können. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 15

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Erweiterte Vorstand des Zentrums für Lehrerbildung (ZLB) der Technischen Universität Chemnitz einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der am Zentrum für Lehrerbildung tätigen Hochschullehrer, einem Mitglied aus dem Kreis der am Zentrum für Lehrerbildung tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.

(3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:

1. die Organisation der Prüfungen,
 2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
 3. die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer,
 4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,
 5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke.
- Die gesetzlich geregelten Schutzbestimmungen zu Mutterschutz und Elternzeit sind zu berücksichtigen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und § 12 Abs. 3, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Erweiterten Vorstand des Zentrums für Lehrerbildung.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Erweiterten Vorstand des Zentrums für Lehrerbildung über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, über die Verteilung der Modul- und Durchschnittsnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.

(10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen belastende Entscheidungen kann der Prüfling innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem zuständigen Prüfungsausschuss Widerspruch einlegen.

§ 16

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern sollen nur Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der Prüfling kann für die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 15 Abs. 9 entsprechend.

§ 17

Zweck der Modulprüfungen nach § 2

Durch das Bestehen der Modulprüfungen gemäß § 2 wird die erforderliche Eignung als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen gemäß der Lehramtsprüfungsordnung I nachgewiesen. Über die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen entscheidet die Sächsische Bildungsagentur.

§ 18

Zeugnis und Bescheinigung der Ergebnisse, Bachelorgrad

(1) Über die bestandenen Modulprüfungen nach § 2 wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Feststellung des Bestehens der letzten Modulprüfung, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten und die erreichten Leistungspunkte sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen. Des Weiteren sind die Durchschnittsnoten für das Studierte Fach (ohne Fachdidaktik), die Grundschuldidaktik, die Fachdidaktik (bei Wahl der studierten Fächer Englisch, Ethik/Philosophie und Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales) und den Bereich Bildungswissenschaften einschließlich der Schulpraktischen Studien anzugeben.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Das Prüfungsamt stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

(4) Die Technische Universität Chemnitz verleiht auf Antrag eines Absolventen des Studienganges Lehramt an Grundschulen den Grad „Bachelor of Education (B. Ed.)“ durch Übergabe einer Urkunde, die das Datum der letzten Prüfungsleistung trägt, die an der Technischen Universität Chemnitz erbracht wurde, und vom Direktor des Zentrums für Lehrerbildung unterzeichnet wird. Der Bachelorurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

Voraussetzung für die Verleihung des Bachelorgrades ist, dass der Absolvent

1. in der Regel mindestens zwei Semester unmittelbar vor der Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung an der Technischen Universität Chemnitz nach Maßgabe der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Grundschulen in der jeweils geltenden Fassung studiert hat und

2. das Studium erfolgreich mit dem Bestehen der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen hat. Maßgeblich ist hierfür die Lehramtsprüfungsordnung I in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Der Antrag ist innerhalb von zwei Jahren nach dem Bestehen der Ersten Staatsprüfung schriftlich im Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag sind eine amtlich beglaubigte Fotokopie des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung und eine Versicherung, dass ein solcher Antrag nicht bereits bei einer anderen Hochschule gestellt wurde, beizufügen.

§ 19

Ungültigkeit von Modulprüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und somit für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und somit für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 21

Zuständigkeiten

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), Bestehen und Nichtbestehen (§ 12), die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 14), die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 16)

und über die Ungültigkeit von Modulprüfungen (§ 19) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen, sofern keine abweichende Regelung der Zuständigkeit vorliegt. Die Ausstellung von Zeugnissen obliegt dem Prüfungsamt.

Teil 2 Fachspezifische Bestimmungen

§ 22 Studienaufbau und Studienumfang

(1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Modulen der Bereiche Bildungswissenschaften, Schulpraktische Studien, Ergänzungsstudien, Studiertes Fach und Grundschuldidaktik, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule angeboten werden.

(2) Im Studiengang werden einschließlich der Ersten Staatsprüfung 240 Leistungspunkte erworben.

(3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 23 Gegenstand, Art und Umfang der Modulprüfungen

(1) In folgenden Modulen sind Modulprüfungen abzulegen:

Im Studiengang ist für alle Studierenden die Belegung sämtlicher *Pflichtmodule* aus den Bereichen Bildungswissenschaften, Schulpraktische Studien und Ergänzungsstudien *obligatorisch*. Aus den *Wahlpflichtmodulen* im Bereich Ergänzungsstudien ist *ein* Modul zu wählen. Das Wahlmodul LAGS-BiWi-VM6 kann fakultativ zusätzlich gewählt werden.

Bildungswissenschaften (insgesamt 40 LP)

Basismodule

LAGS-BiWi-BM1	Einführung in die Schulpädagogik der Primarstufe	5 LP	Pflichtmodul
LAGS-BiWi-BM2	Einführung in die Allgemeine Didaktik	5 LP	Pflichtmodul
LAGS-BiWi-BM3	Einführung in die Erziehungswissenschaft	5 LP	Pflichtmodul

Vertiefungsmodule

LAGS-BiWi-VM1	Entwicklungs-, Lern- und Instruktionspsychologie	5 LP	Pflichtmodul
LAGS-BiWi-VM2	Unterrichtskonzepte und Unterrichtsmethoden in der Grundschule	5 LP	Pflichtmodul
LAGS-BiWi-VM3	Diagnostik und Beratung	5 LP	Pflichtmodul
LAGS-BiWi-VM4	Umgang mit Heterogenität	5 LP	Pflichtmodul
LAGS-BiWi-VM5	Anfangsunterricht und Übergänge gestalten	5 LP	Pflichtmodul
LAGS-BiWi-VM6	Kolloquium zur Vorbereitung der wissenschaftlichen Arbeit	–	Wahlmodul

Schulpraktische Studien (insgesamt 25 LP)

Praxismodule

LAGS-SPS-PM1	Schulpraktische Studien 1	5 LP	Pflichtmodul
LAGS-SPS-PM2	Schulpraktische Studien 2 und 4	10 LP	Pflichtmodul
LAGS-SPS-PM3	Schulpraktische Studien 3	5 LP	Pflichtmodul
LAGS-SPS-PM4	Schulpraktische Studien 5	5 LP	Pflichtmodul

Ergänzungsstudien (insgesamt 10 LP)

Basismodule

LAGS-ES-BM1	Sprecherziehung	2 LP	Pflichtmodul
LAGS-ES-BM2	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	3 LP	Pflichtmodul

Vertiefungsmodule

Aus den folgenden Modulen ist ein Modul auszuwählen:

LAGS-ES-VM1	Individuelle Lernprozesse	5 LP	Wahlpflichtmodul
LAGS-ES-VM2	Lehrerprofessionalität	5 LP	Wahlpflichtmodul
LAGS-ES-VM3	Schul- und Unterrichtsentwicklung	5 LP	Wahlpflichtmodul
LAGS-ES-VM4	Projektmanagement in der Grundschule	5 LP	Wahlpflichtmodul
LAGS-ES-VM5	Naturwissenschaftliches Experimentieren in der Grundschule	5 LP	Wahlpflichtmodul

(2) Maßgeblich für die Belegung weiterer Pflichtmodule ist die Wahl des Studierten Faches. Angeboten werden die *Studierten Fächer* Deutsch, Mathematik, Englisch, Ethik/Philosophie und Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales (WTH). Die Module der *Grundschuldidaktiken* Deutsch, Mathematik und Sachunterricht sind dabei *verbindliche* Bestandteile des Studiums für *alle* Studierenden. Werden Deutsch oder Mathematik als Studiertes Fach gewählt, ist darüber hinaus eine vierte Grundschuldidaktik zu belegen. Dabei stehen zur Auswahl: Kunst, Sport und Werken. Es sind somit folgende Fächerkombinationen im Studiengang möglich:

<i>Fachstudium Deutsch</i> einschließlich der zugehörigen <i>Grundschuldidaktik Deutsch</i> und die <i>Grundschuldidaktiken</i> Mathematik Sachunterricht Kunst	<i>Fachstudium Deutsch</i> einschließlich der zugehörigen <i>Grundschuldidaktik Deutsch</i> und die <i>Grundschuldidaktiken</i> Mathematik Sachunterricht Sport	<i>Fachstudium Deutsch</i> einschließlich der zugehörigen <i>Grundschuldidaktik Deutsch</i> und die <i>Grundschuldidaktiken</i> Mathematik Sachunterricht Werken
<i>Fachstudium Mathematik</i> einschließlich der zugehörigen <i>Grundschuldidaktik Mathematik</i> und die <i>Grundschuldidaktiken</i> Deutsch Sachunterricht Kunst	<i>Fachstudium Mathematik</i> einschließlich der zugehörigen <i>Grundschuldidaktik Mathematik</i> und die <i>Grundschuldidaktiken</i> Deutsch Sachunterricht Sport	<i>Fachstudium Mathematik</i> einschließlich der zugehörigen <i>Grundschuldidaktik Mathematik</i> und die <i>Grundschuldidaktiken</i> Deutsch Sachunterricht Werken
<i>Fachstudium Englisch</i> einschließlich der <i>Fachdidaktik Englisch</i> und die <i>Grundschuldidaktiken</i> Deutsch Mathematik Sachunterricht	<i>Fachstudium Ethik/Philosophie</i> einschließlich der <i>Fachdidaktik Ethik/Philosophie</i> und die <i>Grundschuldidaktiken</i> Deutsch Mathematik Sachunterricht	<i>Fachstudium WTH</i> einschließlich der <i>Fachdidaktik WTH</i> und die <i>Grundschuldidaktiken</i> Deutsch Mathematik Sachunterricht

Bei den Grundschuldidaktiken (GSD) handelt es sich um spezifisch auf die Primarstufe zugeschnittene Didaktiken (Inhalte und Methoden, die sich auf die theoretische Konzeption und praktische Gestaltung von Fachunterricht beziehen). Die Fachdidaktiken der Studierten Fächer Englisch, Ethik/Philosophie und WTH erfüllen dieselbe Funktion.

(3) Die Studierten Fächer setzen sich aus den folgenden Modulen zusammen:

Studiertes Fach Deutsch (insgesamt 50 LP+15 LP GSD)

Zusätzlich zu den Pflichtmodulen des Studierten Faches Deutsch sind die Module LAGS-GSD-DE-BM1, LAGS-GSD-DE-VM1 und LAGS-GSD-DE-VM3 aus der Grundschuldidaktik Deutsch verpflichtend zu belegen.

Basismodule

LAGS-DE-BM1a	Germanistische Sprachwissenschaft I	5 LP	Pflichtmodul
LAGS-DE-BM1b	Ältere Deutsche Literaturwissenschaft	5 LP	Pflichtmodul
LAGS-DE-BM1c	Neuere Deutsche Literaturwissenschaft und Deutsch als Fremdsprache	5 LP	Pflichtmodul

Vertiefungsmodule

LAGS-DE-VM1	Germanistische Sprachwissenschaft II	8 LP	Pflichtmodul
LAGS-DE-VM2	Ältere und Neuere Deutsche Literaturwissenschaft	8 LP	Pflichtmodul
LAGS-DE-VM3	Germanistische Sprachwissenschaft und Deutsch als Fremd- und Zweitsprache	6 LP	Pflichtmodul
LAGS-DE-VM4	Neuere Deutsche Literaturwissenschaft	7 LP	Pflichtmodul
LAGS-DE-VM5	Neuere Deutsche Literatur- und Germanistische Sprachwissenschaft	6 LP	Pflichtmodul

Studiertes Fach Mathematik (insgesamt 50 LP+15 LP GSD)

Aus den Wahlpflichtmodulen des Studierten Faches Mathematik sind im Studiengang insgesamt *zwei* Module auszuwählen. Zusätzlich ist das Modul LAGS-GSD-MA-BM1 aus der Grundschuldidaktik Mathematik *verpflichtend* zu belegen. Darüber hinaus sind von den übrigen vier Modulen der Grundschuldidaktik Mathematik *zwei* Module zu wählen.

Basismodule

LAGS-MA-BM1	Analysis	11 LP	Pflichtmodul
LAGS-MA-BM2	Algebra und Diskrete Strukturen	11 LP	Pflichtmodul
LAGS-MA-BM3	Geometrie	11 LP	Pflichtmodul
LAGS-MA-BM4	Stochastik	11 LP	Pflichtmodul

Vertiefungsmodule

Aus den folgenden Modulen sind zwei Module auszuwählen:

LAGS-MA-VM1	Weiterführende Kapitel der Analysis	3 LP	Wahlpflichtmodul
LAGS-MA-VM2	Weiterführende Kapitel der Algebra und Diskreten Strukturen	3 LP	Wahlpflichtmodul
LAGS-MA-VM3	Weiterführende Kapitel der Geometrie	3 LP	Wahlpflichtmodul
LAGS-MA-VM4	Weiterführende Kapitel der Stochastik	3 LP	Wahlpflichtmodul

Studiertes Fach Englisch (insgesamt 65 LP)*Basismodule*

LAGS-EN-BM1.1	Sprachpraxis A	10 LP	Pflichtmodul
LAGS-EN-BM1.2	Sprachpraxis B	4 LP	Pflichtmodul
LAGS-EN-BM1.3	Sprachpraxis C	4 LP	Pflichtmodul
LAGS-EN-BM2.1	Einführung in die englische Sprachwissenschaft	6 LP	Pflichtmodul
LAGS-EN-BM3.1	Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft	6 LP	Pflichtmodul
LAGS-EN-BM4.1	Grundlagen der Kultur- und Länderstudien	4 LP	Pflichtmodul
LAGS-EN-BM6.1	Fachdidaktik Englisch 1	8 LP	Pflichtmodul

Vertiefungsmodule

LAGS-EN-VM2.2	Angewandte Sprachwissenschaft	6 LP	Pflichtmodul
LAGS-EN-VM3.2	Amerikanische Literatur- und Kulturgeschichte	6 LP	Pflichtmodul
LAGS-EN-VM4.2	Vertiefung der Kultur- und Länderstudien	4 LP	Pflichtmodul
LAGS-EN-VM5	Examenskolloquium	–	Wahlmodul
LAGS-EN-VM6.2	Fachdidaktik Englisch 2	7 LP	Pflichtmodul

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 i. V. m. § 29 Abs. 2 LAPO I sind bei der Wahl des Studierten Faches Englisch mit dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zusätzlich ein oder mehrere Auslandsaufenthalte im englischsprachigen Raum im Gesamtumfang von zwei Monaten durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Das Wahlmodul LAGS-EN-VM5 kann fakultativ zusätzlich gewählt werden.

Studiertes Fach Ethik/Philosophie (insgesamt 65 LP)*Basismodule*

LAGS-PHIL-BM1	Einführung in die Praktische Philosophie	7 LP	Pflichtmodul
LAGS-PHIL-BM2	Philosophisches Argumentieren	5 LP	Pflichtmodul
LAGS-PHIL-BM3	Religion und Kultur – Kulturelle und religiöse Sinnentwürfe	7 LP	Pflichtmodul

LAGS-PHIL-BM4	Einführung in die Theoretische Philosophie und die philosophische Ästhetik	9 LP	Pflichtmodul
LAGS-PHIL-BM5	Fachdidaktik I – Didaktik des Philosophierens mit Kindern	6 LP	Pflichtmodul
<i>Vertiefungsmodule</i>			
LAGS-PHIL-VM1	Toleranz – Interkulturalität und Interreligiosität	6 LP	Pflichtmodul
LAGS-PHIL-VM2	Praktische Philosophie – Mensch und Politik	8 LP	Pflichtmodul
LAGS-PHIL-VM3	Aktuelle Probleme der Ethik	8 LP	Pflichtmodul
LAGS-PHIL-VM4	Fachdidaktik II – Anthropologische und bildungstheoretische Grundlagen des Philosophierens mit Kindern	9 LP	Pflichtmodul

Studiertes Fach Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales (insgesamt 65 LP)

Basismodule

LAGS-WTH-BM1	Grundlagen der Ökotoxologie	4 LP	Pflichtmodul
LAGS-WTH-BM2	Fügen und Montieren	3 LP	Pflichtmodul
LAGS-WTH-BM3	Metallische Werkstoffe	3 LP	Pflichtmodul
LAGS-WTH-BM4	Einführung in ökonomisches Denken und Handeln	10 LP	Pflichtmodul
LAGS-WTH-BM5	Handwerk und Technik	5 LP	Pflichtmodul
LAGS-WTH-BM6	Grundlagen ausgewählter Fertigungsverfahren	4 LP	Pflichtmodul
LAGS-WTH-BM7	Nichtmetallische Werkstoffe	4 LP	Pflichtmodul
LAGS-WTH-BM8	Technikdidaktik	5 LP	Pflichtmodul
LAGS-WTH-BM9	Theorie und Praxis zur Antriebs- und Bewegungstechnik	2 LP	Pflichtmodul
LAGS-WTH-BM10	Elektro- und Informationstechnik	5 LP	Pflichtmodul
LAGS-WTH-BM11	Innovation, Ästhetik und Technik	5 LP	Pflichtmodul

Vertiefungsmodule

LAGS-WTH-VM1	Praxisforschen im Bereich Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales	5 LP	Pflichtmodul
LAGS-WTH-VM2	Verkehr und Technik	5 LP	Pflichtmodul

Des Weiteren ist bzw. sind aus den Wahlpflichtmodulen der Grundschuldidaktik Sachunterricht (LAGS-GSD-SU-VM3a Naturwissenschaftliche Perspektive: Physik, LAGS-GSD-SU-VM3b Naturwissenschaftliche Perspektive: Praktikum Physik, LAGS-GSD-SU-VM4 Naturwissenschaftliche Perspektive: Chemie, LAGS-GSD-SU-VM5 Naturwissenschaftliche Perspektive: Biologie, LAGS-GSD-SU-VM6 Geographische Perspektive, LAGS-GSD-SU-VM7 Technische Perspektive) ein Modul bzw. zwei Module im Gesamtumfang von 5 LP zu wählen, das bzw. die nicht bereits im Rahmen der Grundschuldidaktik Sachunterricht absolviert wurde/n. Hierbei sind die Module LAGS-GSD-SU-VM3a und LAGS-GSD-SU-VM3b gemeinsam zu belegen.

(4) Die Grundschuldidaktiken sind entsprechend der nach Absatz 2 gewählten Fächerkombination zu belegen. Sie setzen sich aus den nachfolgenden Modulen zusammen:

Grundschuldidaktik Deutsch (insgesamt 25 LP)

Das Basismodul LAGS-GSD-DE-BM1 sowie die Vertiefungsmodule LAGS-GSD-DE-VM1 und LAGS-GSD-DE-VM3 sind *verpflichtend* für alle Studierenden des Studienganges Lehramt an Grundschulen zu belegen. Die Vertiefungsmodule LAGS-GSD-DE-VM2 und LAGS-GSD-DE-VM4 sind *Pflichtmodule* für alle Studierenden, die *nicht Deutsch als Studiertes Fach* wählen. Studierende im Studierten Fach Deutsch belegen nur die Module LAGS-GSD-DE-BM1, LAGS-GSD-DE-VM1 und LAGS-GSD-DE-VM3 aus der Grundschuldidaktik Deutsch.

Basismodule

LAGS-GSD-DE-BM1	Deutschdidaktik für die Grundschule	5 LP	Pflichtmodul
-----------------	-------------------------------------	------	--------------

Vertiefungsmodule

LAGS-GSD-DE-VM1	Literaturdidaktische Vertiefung	5 LP	Pflichtmodul
LAGS-GSD-DE-VM2	Grundlagen des Sprachunterrichts	5 LP	Pflichtmodul
LAGS-GSD-DE-VM3	Sprachdidaktische Vertiefung	5 LP	Pflichtmodul
LAGS-GSD-DE-VM4	Heterogenität im Deutschunterricht	5 LP	Pflichtmodul

Grundschuldidaktik Mathematik (insgesamt 25 LP)

Das Basismodul LAGS-GSD-MA-BM1 ist *verpflichtend* für alle Studierenden des Studienganges Lehramt an Grundschulen zu belegen. Die Vertiefungsmodule LAGS-GSD-MA-VM1, LAGS-GSD-MA-VM2, LAGS-GSD-MA-VM3 und LAGS-GSD-MA-VM4 sind *Pflichtmodule* für alle Studierenden, die *nicht Mathematik als Studiertes Fach* wählen. Studierende im Studierten Fach Mathematik wählen *zwei* Module aus den Vertiefungsmodulen LAGS-GSD-MA-VM1, LAGS-GSD-MA-VM2, LAGS-GSD-MA-VM3 und LAGS-GSD-MA-VM4 (*Wahlpflicht*).

Basismodule

LAGS-GSD-MA-BM1	Mathematikdidaktik der Primarstufe	5 LP	Pflichtmodul
-----------------	------------------------------------	------	--------------

Vertiefungsmodule

LAGS-GSD-MA-VM1	Arithmetik und ihre Didaktik	5 LP	Pflicht-/Wahlpflichtmodul
LAGS-GSD-MA-VM2	Elementare Geometrie und ihre Didaktik	5 LP	Pflicht-/Wahlpflichtmodul
LAGS-GSD-MA-VM3	Anwendungsorientierte Mathematik und ihre Didaktik	5 LP	Pflicht-/Wahlpflichtmodul
LAGS-GSD-MA-VM4	Heterogenität im Mathematikunterricht	5 LP	Pflicht-/Wahlpflichtmodul

Grundschuldidaktik Sachunterricht (insgesamt 25 LP)*Basismodule*

LAGS-GSD-SU-BM1	Grundlagen des Sachunterrichts	5 LP	Pflichtmodul
-----------------	--------------------------------	------	--------------

Vertiefungsmodule

LAGS-GSD-SU-VM1	Sozialwissenschaftliche und historische Perspektive	5 LP	Pflichtmodul
LAGS-GSD-SU-VM2	Konzeptionen, Methoden und Medien im Sachunterricht	10 LP	Pflichtmodul

Aus den folgenden Wahlpflichtmodulen ist ein Modul bzw. sind zwei Module im Gesamtumfang von 5 LP auszuwählen. Hierbei sind die Module LAGS-GSD-SU-VM3a und LAGS-GSD-SU-VM3b gemeinsam zu belegen.

LAGS-GSD-SU-VM3a	Naturwissenschaftliche Perspektive: Physik	3 LP	Wahlpflichtmodul
LAGS-GSD-SU-VM3b	Naturwissenschaftliche Perspektive: Praktikum Physik	2 LP	Wahlpflichtmodul
LAGS-GSD-SU-VM4	Naturwissenschaftliche Perspektive: Chemie	5 LP	Wahlpflichtmodul
LAGS-GSD-SU-VM5	Naturwissenschaftliche Perspektive: Biologie	5 LP	Wahlpflichtmodul
LAGS-GSD-SU-VM6	Geografische Perspektive	5 LP	Wahlpflichtmodul
LAGS-GSD-SU-VM7	Technische Perspektive	5 LP	Wahlpflichtmodul

Grundschuldidaktik Kunst (insgesamt 25 LP)*Basismodule*

LAGS-GSD-KU-BM1	Kunstpädagogik und Kunstpraxis	5 LP	Pflichtmodul
LAGS-GSD-KU-BM2	Kunstwissenschaft und Kunstpraxis	5 LP	Pflichtmodul
LAGS-GSD-KU-BM3	Kunstpädagogik und Kunstwissenschaft	5 LP	Pflichtmodul

Vertiefungsmodule

LAGS-GSD-KU-VM1	Vertiefung der Kunstpädagogik und Kunstwissenschaft	5 LP	Pflichtmodul
LAGS-GSD-KU-VM2	Vertiefung der Kunstpädagogik und Kunstpraxis	5 LP	Pflichtmodul

Grundschuldidaktik Sport (insgesamt 25 LP)*Basismodule*

LAGS-GSD-SP-BM1	Theorie Sport und Bewegungserziehung I	4 LP	Pflichtmodul
LAGS-GSD-SP-BM2	Theorie Sport und Bewegungserziehung II	6 LP	Pflichtmodul

Vertiefungsmodule

LAGS-GSD-SP-VM1	Theoretische Konzepte in reflektierter Praxis des Sports und der Bewegungserziehung	6 LP	Pflichtmodul
LAGS-GSD-SP-VM2	Praxis Sport und Bewegungserziehung	9 LP	Pflichtmodul

Grundschuldidaktik Werken (insgesamt 25 LP)*Basismodule*

LAGS-WTH-BM2	Fügen und Montieren	3 LP	Pflichtmodul
LAGS-WTH-BM5	Handwerk und Technik	5 LP	Pflichtmodul
LAGS-WTH-BM7	Nichtmetallische Werkstoffe	4 LP	Pflichtmodul
LAGS-WTH-BM8	Technikdidaktik	5 LP	Pflichtmodul

Vertiefungsmodule

LAGS-GSD-WE-VM1	Elektro- und Informationstechnik im Werkunterricht	3 LP	Pflichtmodul
LAGS-WTH-BM11	Innovation, Ästhetik und Technik	5 LP	Pflichtmodul

(5) Die Zulassung zur und die Durchführung der Ersten Staatsprüfung unterliegen der Zuständigkeit der Sächsischen Bildungsagentur. Nähere Bestimmungen zur Zulassung, zum Inhalt und zum Verfahren der Ersten Staatsprüfung sind in der Lehramtsprüfungsordnung I geregelt. Mit der Ersten Staatsprüfung werden weitere 25 LP erworben.

(6) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsvorleistungen festgelegt.

Teil 3 Schlussbestimmungen

§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Die Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2016/2017 Immatrikulierten.

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2016/2017 aufgenommen haben, gilt die Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen (Prüfungsordnung) im Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung an der Technischen Universität Chemnitz vom 29. September 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 39/2014, S. 1804) fort.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Erweiterten Vorstandes des Zentrums für Lehrerbildung vom 18. Mai 2016, der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 15. Juni 2016 sowie der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Chemnitz, den 15. September 2016

Der kommissarische Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Andreas Schubert